

## **Informationsbrief: Neue Meldepflicht für Investitionen „Industrie 4.0“**

Sehr geehrte Klienten, sehr geehrte Klientinnen!

Im Rahmen dieses Informationsbriefs möchten wir Sie über die aktuell geltenden Bestimmungen im Bereich der Investitionen „Industrie 4.0“ informieren.

Als Investitionen „Industrie 4.0“ werden Investitionen im Bereich der Automatisierung, Vernetzung und Digitalisierung von Produktionsprozessen und Wertschöpfungsketten bezeichnet.

Für die in den Jahren 2023 bis 2025 getätigten Neuinvestitionen „Industrie 4.0“ ist ein Steuerbonus von 20 Prozent für Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro, zehn Prozent für Investitionen von mehr als 2,5 und bis zu zehn Millionen Euro, und fünf Prozent für Investitionen von mehr als zehn und bis zu höchstens 20 Millionen Euro vorgesehen. Um den Steuerbonus zu beanspruchen, muss die betreffende Investition bzw. Anlage dauerhaft mit dem Betriebssystem vernetzt sein. Die Investitionen können durch Erwerb, Leasing, über Werkvertrag oder in Eigenregie realisiert werden.

Am 29. März 2024 ist eine Notverordnung in Kraft getreten, welche darauf abzielt, den Missbrauch von Beihilfen oder Steuergutschriften zu verhindern. Unter anderem wurden Meldepflichten für die Investitionen „Industrie 4.0“ eingeführt.

Im Konkreten sind zwei Arten von Meldungen vorgesehen:

Während für Investitionen „Industrie 4.0“, welche im Jahr 2023 bis zum 29. März 2024 getätigt wurden, lediglich eine nachträgliche Meldepflicht vorgesehen ist, sind für Investitionen ab dem 30. März 2024 sowohl eine Voranmeldung als auch eine Meldung nach Abschluss der Arbeiten notwendig. Investitionen, welche vor 2023 getätigt wurden, sind von dieser neuen Regelung nicht betroffen und benötigen somit keine Meldung.

Genannte Meldungen sind elektronisch über die PEC-Adresse an die Energiebehörde GSE zu übermitteln. Die GSE hat auf ihrer Webseite sowohl die Vordrucke für die Meldung als auch die entsprechenden Anleitungen und Versandmodalitäten veröffentlicht.

Es sind zwei unterschiedliche Formulare zu verwenden: Eines für Investitionen in Sachanlagen und Software und ein weiteres für Investitionen in Forschung, Entwicklung und technische Innovationen. Die Meldungen müssen eine detaillierte Beschreibung der durchgeführten Investitionen enthalten, um eine klare Identifizierung und Bewertung der Investitionen zu ermöglichen. Es sind weiters die Investitionssumme sowie die zustehende Steuergutschrift anzuführen.

Für das korrekte Ausfüllen der gegenständlichen Meldungen sind spezifische Kenntnisse über die investierten Anlagen oder Technologien notwendig. Daher empfiehlt es sich, die notwendigen Informationen beim Hersteller oder beim Gutachter einzuholen, welcher die Bestätigung über die Durchführung der Arbeiten und Vernetzung der Anlagen erstellt.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 10.05.2024

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem